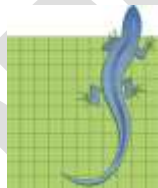

Bebauungsplan „Bubelesäcker“ in Remseck a. N.

Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse) nach
§ 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Remseck am Neckar
Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung
Marktplatz 1
71686 Remseck am Neckar



Auftragnehmer:

Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

April 2023

INHALT

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3	Untersuchungsraum und Methode	8
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
3.3	Methodik	9
3.4	Grundlagen	9
4	Ergebnis der Relevanzprüfung	10
4.1	Ergebnis der Datenrecherche	10
4.1.1	Biotopverbundplanung Remseck a. N.	10
4.1.2	Landesweite Artenkartierungen	10
4.2	Biotoptypen im Planbereich	10
4.3	Habitatpotenzial im Wirkungsbereich	12
4.4	Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	13
4.4.1	Amphibien	13
4.4.2	Reptilien.....	15
4.4.3	Europäische Vogelarten	15
4.4.4	Fledermäuse	17
4.4.5	Sonstige Arten / Artengruppen	17
5	Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	18
6	Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf	20
7	Maßnahmenempfehlungen	20
8	Fazit und Zusammenfassung	22
9	Quellen und Literatur	23
9.1	Literatur	23
9.2	Gesetze und Richtlinien	23
9.3	Gutachten und Planungen	23
9.4	Sonstige Quellen	24
	ANHANG I: Tabelle 3	25
	ANHANG II: Fotodokumentation	27



1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Remseck am Neckar plant ein neues Wohnbaugebiet im Stadtteil Hochdorf. Das Plangebiet „Bubelesäcker“ liegt im Außenbereich am westlichen Ortsrand des Stadtteils.

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Für das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums ist zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe einer Datenrecherche und/oder durch eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für geschützte Arten.

Sofern die Relevanzprüfung ergibt, dass für eine oder mehrere Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist im zweiten Schritt die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierbei werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für streng geschützte Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.



1.2 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet „Bubelesäcker“ befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Hochdorf in Remseck am Neckar. Es ist über die Poppenweilerstraße und die Straße Metzgerwiesen erschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,77 Hektar. Der voraussichtliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstück-Nummer 598, 599/1, 599/2, 600, 601, 602, 603, 604/1, 604/2 und 604/3.

Die Grundstücke im Plangebiet werden – mit Ausnahme einer Teilfläche von Flurstück 604/3 entlang des Riedbaches – ackerbaulich genutzt.

Im Osten grenzen ein Wohn- und Gewerbegebiet an, sowie eine ehemalige Gärtnerei. Im Norden und Westen sowie südlich der Poppenweilerstraße schließen sich landwirtschaftliche genutzte Flächen an.



Abb. 1: Lageplan (Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW).



1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung mit Einzel-, Doppel-, Reihen-, Ketten- und Mehrfamilienhäusern vor. Die Mehrfamilienhäuser sind viergeschossig vorgesehen mit einer Firsthöhe von ca. 12 Meter. Neben öffentlichen Grünflächen ist bei der Planvariante 1.3.2 die Unterbringung eines Lebensmittelmarktes vorgesehen (Abbildung 2).

Das Wohngebiet soll an der westlichen, nördlichen und östlichen Seite durch Pflanzungen auf öffentlichen Flächen eingegrünt werden. Im Süden ist eine 92 Meter lange Lärmschutzwand vorgesehen.



Abb. 2: Städtebauliches Konzept (Stand 29.11.2022) (Planverfasser: Stadt Remseck a. N.)



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).



Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Durchführung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen in Zusammenhang mit der erforderlichen Beseitigung der Vegetation und Totholzstrukturen im Zuge der Baufeldräumung zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Untersuchungsgebiet und Methode

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das in Abbildung 3 dargestellte Gebiet als vorläufiger Untersuchungsraum betrachtet. Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf größere Distanzen im Umkreis des Vorhabens erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. für eine konkrete Planung zu erweitern bzw. anzupassen.

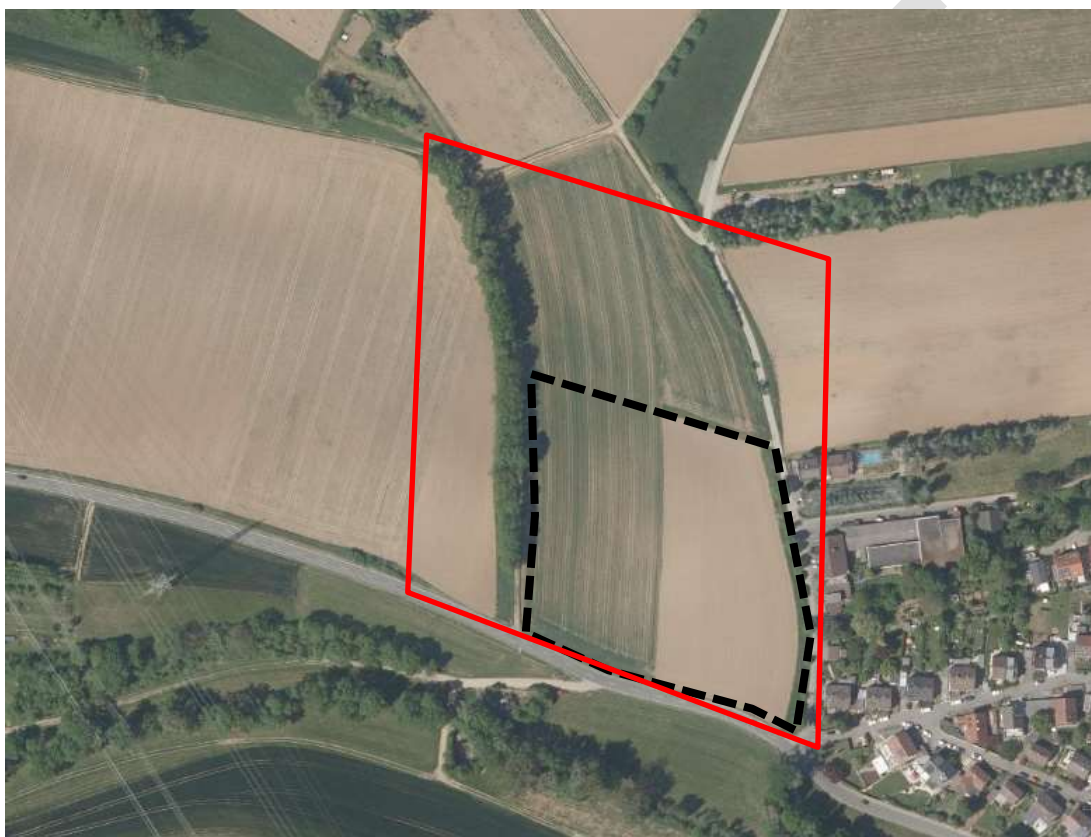


Abb. 3: Abgrenzung des vorläufigen Untersuchungsgebietes (rote Linie). Das voraussichtliche Plangebiet ist schwarz gestrichelt umgrenzt (Quelle: Daten- und Kartendienst LUBW).

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das als „Bubelesäcker“ bezeichnete Ackerbaugebiet erstreckt sich westlich des derzeitigen Ortsrandes von Hochdorf und hat im Norden Anschluss an die offene Ackerflur. Das Plangebiet wird vom Ackerflächen geprägt. Das Gebiet wird westlich vom Seelesbach und östlich vom Riedbach begrenzt. Die Bach begleitenden Gehölzbestände stellen die einzigen Gehölzstrukturen im bzw. im direkten Kontakt zum Plangebiet dar.

Parallel zum Seelesbach verläuft der Hohlweg „Bubelesäcker“, der als Naturdenkmal eingetragen ist. Der Baumbestand entlang des Seelesbaches und des Hohlwegs ist als geschütztes Biotop erfasst.



3.3 Methodik

Für die Bewältigung des Artenschutzrechts gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jeden Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Plangebiet wurde am 31.03.2023 im Zuge einer Übersichtsbegehung durch den Bearbeiter begutachtet. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatausstattung, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

3.4 Grundlagen

Für das Untersuchungsgebiet lagen vereinzelt Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkungen im Rahmen der Relevanzprüfung herangezogen:

- Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierungen
- Biotopverbundplanung Remseck a. N.



4 Ergebnis der Relevanzprüfung

4.1 Ergebnis der Datenrecherche

4.1.1 Biotopverbundplanung Remseck am Neckar

Die Biotopverbundplanung für Remseck a. N. enthält für den erweiterten Wirkungsraum um das Plangebiet Hinweise auf Vorkommen der Zielarten Rebhuhn *Perdix perdix* und Wechselkröte *Bufo viridis* sowie evtl. Steinkrebs *Austropotamobius torrentium*.

4.1.2 Landesweite Artenkartierungen

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums im Rahmen der Relevanzprüfung wurden folgenden Unterlagen ausgewertet:

- Landesweite Artenkartierung (LAK) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/natur-und-landschaft/landesartenkartierung/lak) zu Wechselkröte
- Brutvögel Baden-Württembergs: Rebhuhn der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg: www.ogbw.de/voegel/brut/188

4.2 Biotoptypen im Wirkungsbereich

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzial für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der VSch-RL sowie für nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten im Wirkungsbereich ermittelt. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale werden nachfolgend dokumentiert.

Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils von strukturarmen Ackerflächen bestimmt. Die Ackerflächen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung der Biotoptypen der LUBW (2018) dem Biotoptyp „Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation zugeordnet“. Östlich und westlich der Ackerflächen schließen sich schmale, bach- bzw. wegbegleitende Wiesenstreifen an, welche dem Biotoptyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ zugewiesen werden.

Der am östlichen Rand des Plangebietes verlaufende, begradigte Riedbach weist eine rudimentäre bachbegleitende Hochstaudenvegetation mit Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Blutweiderich *Lythrum salicaria*, u. a. auf. Entlang des Riedbaches bilden Gehölze, wie Wolliger Schneeball *Viburnum lantana*, Feldahorn *Acer campestre*, Esche *Fraxinus excelsior*, Hainbuche *Carpinus betulus*, Salweide *Salix caprea* u. a. einen aufgelockerten Bestand. Es handelt sich hierbei überwiegend um Gebüschstrukturen mit einzelnen jüngeren Bäumen, die teilweise aus Stockausschlägen hervorgegangen sind. Die Artenzusammensetzung lässt darauf schließen, dass der Gehölzbestand zumindest teilweise aus einer Pflanzung stammt.



Westlich des Plangebietes verläuft der ebenfalls grabenartig ausgebildete Seelesbach entlang eines Feldweges, welcher stellenweise noch als Hohlweg ausgebildet ist. Die Bachufer weisen keine höherwertigen krautigen Vegetationsbestände auf. An der westlichen Böschung stockt ein Robinienbestand. Im Unterholz finden sich verschiedene Sträucher, hauptsächlich stickstoffliebende Arten, wie Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*.

Teile der zum Acker gerichteten Böschung des Hohlweges weist eine grasreiche und z. T. nitrophytische krautige Vegetation auf, die auf Nährstoffeinflüsse durch die Ackerbewirtschaftung hindeuten.

Die außerhalb des Plangebietes befindlichen Kontaktlebensräume umfassen nördlich und westlich des Plangebietes hauptsächlich Ackerflächen. Nördlich finden sich zudem gartenartig geprägte und von z. T. hohen Baumbeständen eingefasste Grundstücke. Östlich schließen sich Biotoptypen der Siedlungs- und Infrastrukturflächen an.

Die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen erfolgt auf Grundlage eines 5-stufiges Basismoduls anhand der landesweiten Bewertungsempfehlung der LfU (2005).

Definition Basismodul:

I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

II = geringe naturschutzfachliche Bedeutung

III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

IV = hohe naturschutzfachliche Bedeutung

V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Tabelle 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit naturschutzfachlicher Bewertung (Wertstufen nach LUBW).

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Wertstufe / naturschutzfachl. Bedeutung	Potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten
12.21	Ausgebauter Bachabschnitt	III	
23.10	Hohlweg	Siehe 41.10	Potenzieller Teillebensraum für Zauneidechse
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	III	
35.11	Nitrophytische Saumvegetation	III	
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	IV	
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	III	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	I	Laichhabitat für Wechselkröte
41.10	Feldgehölz	IV	Brut-/Nahrungshabitat für Vögel; Habitat für Zauneidechse Leitstruktur für Fledermäuse
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	III	Brut-/Nahrungshabitat für Vögel
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	I	
60.23	Weg mit Wasser gebundener Decke	I	
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz	I	Laichhabitat für Wechselkröte
60.25	Grasweg	II	



4.3 Habitatpotenzial im Planbereich


Die Eignung des Untersuchungsgebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten wird anhand der vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen sowie der Lebensraum- und Aktionsraumansprüche der in Frage kommenden Arten abgeleitet.

Der Untersuchungsbereich verfügt insgesamt über ein sehr geringes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Artengruppen. Abgesehen von den Gehölzstrukturen entlang des Riedbaches finden sich innerhalb des Plangebietes keine weiteren Bäume und Sträucher. Die Brutmöglichkeiten für Vögel der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter beschränken sich daher auf die dort befindlichen Gehölze. Der außerhalb des Plangebietes befindliche, westlich angrenzende Robinienbestand bietet weitere Brutmöglichkeiten, auch zur Errichtung größerer Nester.

In den Baumbeständen des Untersuchungsgebiets fanden sich keine Baumhöhlen (Fäulnis- oder Spechthöhlen), Mulm gefüllte Stammhöhlen oder sonstige Mikrohabitate. Ebenso wurden keine künstlichen Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse vorgefunden.

Die Gehölzstrukturen im Planbereich stellen eine Verbindung zwischen Talau und den nördlich des Plangebietes liegenden Bereichen dar und lassen daher eine Funktion als Trittstein und Leitstruktur für verschiedene Artengruppen erwarten.

Die Ackerflächen bestehen aktuell aus zwei Schlägen und weisen – abgesehen von erwähnten Randstrukturen – keine weiteren Strukturelemente (z. B. Altgrasstreifen an Nutzungsgrenzen, Brachen, etc.) auf. Grundsätzlich lässt sich ein Habitatpotenzial für Vogelarten des Offenlandes (Feldvögel) erkennen.

An den Bächen einschließlich der sehr rudimentär vorhandenen bachbegleitenden Hochstaudenvegetation ist ein sehr Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden. 

Das Plangebiet lässt aufgrund der Ausstattung an Lebensräumen und der Anbindung an Biotopstrukturen der Umgebung Vorkommen eines sehr eingeschränkten Spektrums planungsrelevanter, streng geschützter Arten erwarten. Auf Grund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen können grundsätzlich Vorkommen folgender Arten bzw. Artengruppen erwartet werden:

- **Amphibien**
- **Reptilien**
- **Europäische Vogelarten**
- **Fledermäuse**

Weitere artenschutzrechtlich relevante, streng geschützte Arten bzw. Artengruppen sind auf Grund fehlender Habitatpotenziale oder auf Grund ihres Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten und können daher ohne weitere Betrachtung ausgeschlossen werden.



4.4 Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

Über das Untersuchungsgebiet lagen keine aktuellen Informationen oder konkrete Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten vor.

Anhand der bei der Übersichtsbegehung am 31.03.2023 ermittelten Habitatpotenziale wird im Rahmen der Relevanzprüfung das potenziell vorkommende Spektrum der artenschutzrechtlich bzw. planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten abgeleitet.

Die in Kapitel 4.3 genannten Artengruppen werden im Einzelnen nachfolgend näher betrachtet.

4.4.1 Amphibien

Nach der Landesweiten Artenkartierung (LAK) sind für den Landschaftsraum im Umkreis von Hochdorf die artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL Gelbbauch-Unke *Bombina variegata*, Wechselkröte *Bufo viridis* und Springfrosch *Rana dalmatina* gemeldet.

Konkrete Hinweise über Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet oder in angrenzenden Kontaktlebensräumen liegen nicht vor. Der in Bearbeitung befindliche Biotopverbundplan für das Markungsgebiet von Remseck a. N. führt für den Landschaftsraum nördlich von Hochdorf den Feuersalamander *Salamandra salamandra* und die Wechselkröte als Zielarten auf.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mit dem Seelesbach und dem Riedbach zwei Fließgewässer, die jedoch als Laichgewässer für Amphibien nicht geeignet sind. Für den Springfrosch sind im Untersuchungsgebiet weder geeignete Laichgewässer noch geeignete terrestrische Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen des Springfrosches wird daher ausgeschlossen.

Ein reproduktives Vorkommen der Gelbbauch-Unke und insbesondere der Wechselkröte kann nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse für das Plangebiet gegenwärtig weitestgehend ausgeschlossen werden. Dennoch verbleiben insbesondere für die Wechselkröte Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzung temporärer Kleinstgewässer als Laichplatz, welche sich nach Starkniederschlägen z. B. in Mulden auf Wegen oder auf Ackerflächen bilden können. Unmittelbar außerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung solche Temporärgewässer vorgefunden (Abbildung 4). Derartige vegetationsfreie und besonnte Kleinstgewässer werden von der Wechselkröte als Laichgewässer genutzt (GÜNTHER & PODLOUCKY 1996). Sie können sich je nach Bodenbearbeitung auf Ackerflächen oder durch Baustellenverkehr rasch bilden. Entstehen solche Kleinstgewässer während Fortpflanzungszeit der Wechselkröte (in Baden-Württemberg zwischen hauptsächlich zwischen Mitte April und Mitte Juni, nach LAUFER & PIEH 2007), kann damit gerechnet werden, dass diese Kleinstgewässer zur Reproduktion von diesen Pionier-Arten genutzt werden.

Die Wechselkröte ist eine auf rohbodenreiche Offenlandstandorte spezialisierte Art. Als Kulturfolger kommt sie in ihrem Verbreitungsgebiet häufig auch in Abbaustätten, auf Ruderalflächen, in trockenem Kulturland sowie im Siedlungsraum vor (LAUFER & PIEH 2007).



Die Art kann auch intensiv genutzten Agrarlandschaften besiedeln (z. B. BECKMANN et al. 2002). Das Untersuchungsgebiet einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume verfügen daher über potenzielle Sommerlebensräume für die Art. Die Bachläufe im Untersuchungsgebiet haben für die Wechselkröte keine Bedeutung als Laichgewässer, Sommerlebensraum oder Wanderkorridor. Da die Art an Trockenheit und Wärme gut angepasst ist, ist davon auszugehen, dass während der Migration vorzugsweise Flächen mit geringem Raumwiderstand genutzt werden.



Abb. 4: Nach Niederschlägen entstandene Pfützen in Mulden auf Wege- und Ackerflächen nördlich des Plangebietes (31.03.2023).

Die Wechselkröte ist nach der Landesweiten Artenkartierung zuletzt im Jahr 2019 nördlich von Hochdorf nachgewiesen worden. Für die Migration zwischen Winterquartier und Laichgewässer bzw. zwischen Laichgewässer und Sommerlebensraum konnten Distanzen von bis zu einem Kilometer nachgewiesen werden (GÜNTHER 1996, BECKMANN et al. 2002), in Einzelfällen auch darüber. Wechselkröten gehören zu den wanderfreudigsten, einheimischen Amphibienarten, welche neu entstandenen Gewässer rasch besiedeln können.

Damit ist festzustellen, dass bei einem Angebot geeigneter Laichgewässer ein reproduktives Vorkommen der Wechselkröte im Betrachtungsraum nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Auch für die Gelbbauch-Unke eignen sich solche besonnten, vegetationsarmen Kleinstgewässer als Aufenthalts- und Reproduktionsgewässer. Die angrenzenden Ackerflächen und Siedlungsflächen besitzen jedoch keine Eignung als terrestrischer Lebensraum. Daher wird ein Vorkommen der Gelbbauch-Unke für den Betrachtungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.



4.4.2 Reptilien

Hinweise auf Vorkommen von Reptilien liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Nach der Landeseiten Artenkartierung¹ sind für das entsprechende Rasterfeld die artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL Zauneidechse *Lacerta agilis*, Mauereidechse *Podarcis muralis* sowie Schlingnatter *Coronella austriaca* bestätigt.

Für Schlingnatter und Mauereidechse sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate vorhanden. Ein Vorkommen dieser im mittleren Neckarraum vor allem in Weinberglagen vorkommenden Arten wird auf Grund fehlender Habitate für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Für die Zauneidechse wurden im Untersuchungsgebiet in räumlich begrenztem Umfang Flächen mit Habitatpotenzial identifiziert. Es handelt sich hierbei um Böschungen im Bereich des Hohlweges und am Gehölzsaum westlich des Plangebietes. Die Böschungflächen werden auf Grund der Exposition, des Beschattungsgrads und der relativ dichten Vegetation als suboptimal eingestuft. **Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet wird auf Grund des Habitatpotenzials als wahrscheinlich betrachtet.**



Weitere europarechtlich streng geschützte Reptilienarten können auf Grund ungeeigneter Lebensräume bzw. der landesweiten Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.4.3 Europäische Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten überwiegend für an Gehölze gebundene Vogelarten. Zu erwarten sind hauptsächlich Vogelarten der ökologischen Gilde der Baumfreibrüter bzw. Strauchfreibrüter. Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 31.03.2023 wurden Buchfink *Fringilla coelebs*, Elster *Pica pica*, Kohlmeise *Parus major* und Haussperling *Passer domesticus* angetroffen. Die potenziellen Brutplätze dieser Arten werden im Siedlungsraum verortet. Die Elster findet Brutmöglichkeiten im Robinienbestand, wo zwei vorjährige Nester (vermutlich von Elster und Rabenkrähe *Corvus corone*) vorgefunden wurden.

Die Gehölzbestände bieten darüber hinaus Nistmöglichkeiten für weitere Arten aus den Gilden der Zweigfreibrüter, wie z. B. Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, sowie Bodenhöhlenbrüter und Bodenbrüter, wie z. B. Rotkehlchen *Erithacus rubecula* und Goldammer *Emberiza citrinella*. Höhlenbrüter sind in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten, da entsprechende Nistmöglichkeiten fehlen.

Die von Bebauung geprägten angrenzenden Kontaktlebensräume verfügen zudem über Nistmöglichkeiten für Nischen- bzw. Höhlenbrüter an Gebäuden. Auch die Kohlmeise dürfte Nisthilfen oder Hohlräume in Gebäuden im angrenzenden Siedlungsraum als Brutplatz nutzen.

¹ Letztes Kartierjahr 2014



Ein Brutvorkommen von Offenlandarten (Feldvögel, Wiesenbrüter) ist angesichts ungeeigneter Lebensräume und insbesondere der Kulissenwirkung der Gehölzbestände mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse feststellen, dass die aus hohen Bäumen bestehenden Gehölzbestände westlich, nördlich und östlich des Plangebietes eine hohe Kulissenwirkung für Offenlandarten entfalten. Die räumlichen maximalen Abstände der Gehölzstrukturen zum Zentrum der Ackerflächen im Plangebiet betragen ca. 70 Meter. Zudem entfaltet auch das Bachgehölz entlang des Zipfelbaches eine deutliche Kulissenwirkung, welche die Habitateignung und Querung in südlich anschließende Ackerflächen für Offenlandarten zusätzlich stark einschränkt.

Es ist daher davon auszugehen, dass für Offenland-Arten, insbesondere für die Feldlerche *Alauda arvensis* und das Rebhuhn *Perdix perdix* insbesondere auf Grund der Gehölzkulissen keine Eignung als Bruthabitat vorliegt. Auch Vorkommen der Wachtel *Coturnix coturnix* und der Wiesenschafstelze *Motacolla flava* wird als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Auch außerhalb der Brutzeit ist von einer Meidung des Gebietes durch das Rebhuhn auszugehen, da die Baumbestände ein hohes Prädationsrisiko für die Vögel entfalten. Der hohe und als Kulisse wirksame Baumbestand am Zipfelbach dürften zudem räumlichen Bewegungen von Rebhühnern zwischen der Feldflur nordwestlich von Hochdorf zu den Ackerflächen zwischen Hochdorf und Hochberg entgegenstehen und damit eine Querung der Bachaue an dieser Stelle nahezu verhindern.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns Art in Baden-Württemberg. In den Ackerbaugebieten mit Lößlehmböden werden die höchsten Siedlungsdichten in Baden-Württemberg erreicht (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001). Aus der Kartierung zum Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR) liegen quantitative Angaben zum Bestand des Rebhuhns für das Kartenblatt 7021 vor. Der Bestand wird für den Zeitraum 2005 – 2009 in der Kategorie 21- 50 Reviere angegeben.

Für die Feldflur zwischen Aldingen und Ludwigsburg ist durch Bestandserhebungen durch R. ERTEL ein starker Rückgang im Zeitraum 1991 bis 2000 belegt (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001). Der Landesweite Trend wird für den Zeitraum 2005 – 2016 mit einer Abnahme von über 20 % angegeben. Das Rebhuhn ist in **Bade-Württemberg** als stark gefährdet in der Kategorie Rote Liste 2 eingestuft.



Das Rebhuhn ist im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Landesart Gruppe A und als zielorientierte Indikatorart geführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das zu erwartende Artenspektrum auf wenige ubiquitäre Arten beschränkt. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (bzw. der regionalen oder landesweiten Verbreitung) ist im Planbereich mit Brutvorkommen von gefährdeten und damit planungsrelevanten Vogelarten nicht zu rechnen. Außerhalb des Plangebietes dürften als planungsrelevante Arten die Goldammer sowie der Haussperling *Passer domesticus* als Brutvogel zu erwarten sein.



4.4.4 Fledermäuse

Für das Plangebiet liegen keine Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor. Das Plangebiet selbst verfügt über keine Quartierpotenziale. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermaus-Arten wird demnach ausgeschlossen.

Für die Ackerflächen ist keine höhere Bedeutung als Jagdgebiet anzunehmen. Die linearen Gehölzbestände, insbesondere der Robinienbestand westlich des Plangebietes könnten eine Bedeutung als Leitstruktur für Transferflüge besitzen.

4.4.5 Sonstige Artengruppen

Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG kann angesichts dieser Prognose ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Untersuchung der Vegetation im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Nach Erkenntnisstand der Relevanzprüfung sind im Plangebiet keine Habitatpotenziale für weitere streng geschützte Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorhanden. Ein Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wird daher ausgeschlossen.

Im Einzelnen werden Vorkommen der Schmetterlingsarten der europarechtlich oder national streng geschützten Tagfalterarten Großer Feuerfalter *Lycaeana dispar*, Ameisenbläuling-Arten *Phengaris spec.* sowie Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* ausgeschlossen, da keine geeigneten Imaginalhabitate einschließlich der Raupennahrungspflanzen dieser Arten vorhanden sind.

Für den im Biotopverbundplan der Stadt Remseck a. N. als Zielart aufgeführten Steinkrebs *Austropotamobius torrentium* ist zumindest für den Abschnitt des Riedbaches im Bereich des Plangebietes keine besondere Habitateignung erkennbar.



5 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

Im Rahmen der vorliegenden Relevanzprüfung ergaben sich keine Hinweise oder Anhaltspunkte für eine konkrete Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen. Die recherchierten Angaben sowie die Habitatpotenziale lassen jedoch eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten zunächst nicht gänzlich ausschließen. In Zusammenhang mit dem Vorhaben können bei einzelnen Arten oder Artengruppen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG berührt werden.

Für die Artengruppe der **Amphibien** ist festzustellen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Laichgewässer oder besonders geeignete terrestrische Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten befinden. Ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Amphibienarten lässt sich mit Ausnahme der **Wechselkröte** mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Für die Wechselkröte bestehen Unsicherheiten einerseits hinsichtlich aktueller Vorkommen im weiteren Umkreis des Plangebietes und andererseits hinsichtlich einer möglichen zukünftigen Habitateignung bei der Entstehung geeigneten Laichgewässern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergibt sich für die Art keine Erforderlichkeit für vertiefte Untersuchungen im Planbereich. Da im Falle von im Umkreis bestehender Vorkommen eine spontane Besiedlung sowohl von Kleinstgewässern auf den Ackerflächen als auch im besonderen Maße ggf. auf zukünftigen Baustellen denkbar ist, ist die Wechselkröte im weiteren Verfahren ausreichend zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Flächen bis zu einer möglichen Bebauung einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der Entstehung von Laichgewässern zu unterziehen. Unabhängig davon sind zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7) bei einer Bebauung des Gebietes vorzusehen.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ist ein Vorkommen der **Zauneidechse** innerhalb des Planbereichs unwahrscheinlich, für angrenzende Kontaktlebensräume außerhalb des Plangebietes aber denkbar. Im Falle eines Vorkommens können bei der Art die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden, auch wenn keine direkten vorhabenbedingten Eingriffe in die Lebensräume erfolgen. Neben baubedingten Wirkungen durch den Baubetrieb oder durch die Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Ablagerung von Baumaterial, Befahren von Habitatflächen) kann auch eine Bepflanzung mit Bäumen auf dem westlichen Grünstreifen **anagebedingt** mittelfristig zu einer Habitatminderung und ggf. zum Habitatverlust führen. Zur Klärung einer tatsächlichen Betroffenheit wird empfohlen, ein Vorkommen der Zauneidechse zu prüfen. Zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG sind im Falle eines bestätigten Vorkommens bei einer Bebauung Vermeidungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung (siehe Kapitel 7) sowie bei der Grünplanung zu berücksichtigen.

Von den **europäischen Vogelarten** ist nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ein Vorkommen von häufigen bis sehr häufigen und weit verbreiteten Arten des Halboffenlandes sowie des Siedlungsraumes zu erwarten. Es ist von einem sehr eingeschränkten Artenspektrum auszugehen.



Eine Betroffenheit von auf Grund ihrer landesweiten Gefährdungsdiskposition planungsrelevanten² Vogelarten ist nach vorhandenen Habitatpotenziale zu urteilen, nicht zu erwarten. Potenzielle Brutplätze der landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten Goldammer und Hausperlings liegen außerhalb des Plangebietes, eine Betroffenheit ist daher nicht erkennbar.

Sofern Gehölze am östlichen Rand des Plangebietes vorhabenbedingt entfernt werden müssen, ist davon auszugehen, dass Nistmöglichkeiten für einzelne Vogelpaare (vorübergehend) verloren gehen. Entsprechende Nistmöglichkeiten sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen sowie der grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet relativ kurzfristig wiederherstellbar.

Bei häufigen und sehr häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten liegt trotz des Entzugs von Nistmöglichkeiten in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population vor (vgl. TRAUTNER & JOOSS 2008). Nahrungs- und Jagdhabitats sind nur als relevant zu betrachten, wenn durch eine Beseitigung oder Entwertung dieser Habitats die Population in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall kann dies ausgeschlossen werden.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie das Zerstörungsverbot bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann bei Brutvögeln durch Berücksichtigung der gesetzlichen Fäll- und Rodungszeiten für die Gehölzrodungen umgangen werden.

Im Hinblick auf die Zielart **Rebhuhn** ist festzustellen, dass ein Brutvorkommen oder ein regelmäßigem Auftreten (z. B. zur Nahrungssuche, Winterhabitat) im Planbereich angesichts ungeeigneter und pessimaler Lebensraumbedingungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es ergeben sich keine Hinweise, dass bei der Art die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden. Da der Planbereich zudem keine ökologische Funktion als Trittstein i. S. eines Habitatverbundes für das Rebhuhn erkennen lässt, ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der **Fledermäuse** ist durch das Vorhaben unmittelbar nicht gegeben, da weder Quartiere noch essenzielle Nahrungshabitats bei einer Bebauung beeinträchtigt werden. Die Existenz von Wochenstuben- oder Paarungsquartieren, d. h. Fortpflanzungsstätten kann nach vorliegendem Befund ausgeschlossen werden. Im Falle der Rodung von Gehölzen am östlichen Plangebietsrand ist ausgeschlossen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Zerstörungs- und Schädigungsverbot einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gemäß des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG berührt werden.

Da für den Gehölzbestandes westlich des Plangebietes die Funktion als Leitstruktur für Transferflüge zu vermuten ist, sind im Falle einer Bebauung Maßnahmen zur Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen zu berücksichtigen.

² Als planungsrelevant gelten alle Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie alle ungefährdeten, nach nationalem Recht streng geschützten Vogelarten. Ebenso werden Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung oder hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen anspruchsvolle Arten sowie in Kolonien brütende Arten als planungsrelevant betrachtet.



6 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Zu Klärung einer möglichen Vorkommens und damit der konkreten Betroffenheit i. S. des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG werden für die Zauneidechse vertiefte Untersuchungen empfohlen.

Bezüglich der Wechselkröte sollte geklärt werden, ob im Umkreis von ca. 2 Kilometer zum Plangebiet ein aktuelles Vorkommen besteht. Zur Absicherung wird empfohlen, das Plangebiet bis zu einer Bebauung evtl. entstandene Temporärgewässer während Fortpflanzungszeit der Art zu überprüfen.

Für den Steinkrebs wäre ggf. im Rahmen der Biotopverbundplanung zu klären, ob im Riedbach überhaupt aktuelle Vorkommen bestehen, so dass für den Planbereich eine Betroffenheit ausgeschlossen oder ggf. vertieft zu prüfen ist.

7 Maßnahmenempfehlungen

Auf Grundlage der Relevanzprüfung besteht nach derzeitigem Kenntnissstand keine Erforderlichkeit für vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Für die potenziell betroffenen, streng geschützten Arten werden auf Grundlage der Relevanzprüfung Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Die nachstehend skizzierten Maßnahmen sind ggf. im weiteren Verfahren zu konkretisieren:

- Um auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch die Rodung von Gehölzen zerstört werden, sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fäll- und Rodungszeiträume grundsätzlich zu beachten.
- Sofern ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich des Hohlweges westlich des Planbereichs nachweisbar ist, sind ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Diektverlusten (z. B. Reptilienschutzzäune) zu berücksichtigen.
- Im Falle eines bestätigten Vorkommens der Zauneidechse im Bereich des Hohlweges ist die westliche Randeingrünung auf die Lebensraumanforderung der Art anzupassen. Um eine Verschlechterung der Habitatbedingungen (z. B. durch Beschattung, Veränderung des Mikroklimas) zu vermeiden, sollte im Fall eines Zauneidechsen-Vorkommens auf Baumpflanzungen innerhalb des öffentlichen Grünsteifens im Westen zu Gunsten von aufgelockerter Heckenstrukturen verzichtet werden.
- Sofern ein Vorkommen der Wechselkröte im Umkreis von ca. 1,5 Kilometer um Planbereichs bestätigt wird, und dadurch die Möglichkeit einer Zuwanderung in das Plangebiet besteht, ist im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen soweit wie möglich sicherzustellen, dass keine geeigneten Gewässer (größere Pfützen, „Baustellengewässer“) entstehen bzw. während der Fortpflanzungszeit bestehen.



- Um eine Einwanderung bzw. Reproduktion in „Baustellengewässer“ zu verhindern, sind bei Bedarf zusätzlich Amphibienschutzzäune an den Außenrändern des Planbereichs bzw. der Bauflächen aufzustellen.
- Sofern trotz o. g. Maßnahmen Wechselkröten im Baustellenbereich auftreten, ist die Bergung von Tieren oder ggf. Laich oder Larven vorzusehen, um eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden. Zudem ist in diesem Fall die Anlage eines geeigneten Laichgewässers als Lenkungsmaßnahme außerhalb des Plangebietes zu prüfen.
- In Bezug auf die Steuerung und Planung der Maßnahmen zur Wechselkröte wird eine Umweltbaubegleitung durch einen Amphibienexperten empfohlen.
- Im Hinblick auf eine mögliche Störwirkungen durch Lichtemissionen auf Fledermäuse wird empfohlen, das Thema Lichtemission in der weiteren konkretisierenden Planung entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung gemäß § 21 Absatz 1 bis 3 NatSchG Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Die Straßenbeleuchtung sollte auf das notwendigste Maß reduziert und so ausgestaltet werden, dass Störwirkungen auf Fledermäuse als auch Lockeffekte für nachtaktive Insekten wirksam vermieden werden. Entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen sollten daher in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Zur allgemeinen Förderung der Biodiversität wird die Verwendung standorttypischer, gebietsheimischer Gehölze sowie extensiver Wiesenflächen auf öffentlichen Pflanzgebotsflächen zur Randeingrünung empfohlen.



8 Fazit und Zusammenfassung

Die Stadt Remseck am Neckar plant ein neues Wohnbaugebiet im Stadtteil Hochdorf. Das Plangebiet „Bubelesäcker“ liegt im Außenbereich am westlichen Ortsrand des Stadtteils.

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführte Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche ergab, dass im Plangebiet keine geeignete Lebensräume bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng und besonders geschützte Arten existieren, jedoch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse, der Wechselkröte und bei einigen Vogelarten sowie der Artengruppe der Fledermäuse durch vorhabenbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Für die Wechselkröte und Zauneidechse sowie den Steinkrebs besteht noch Klärungsbedarf.

Für weitere Artengruppen ergaben sich durch die Relevanzprüfung keine Anhaltspunkte auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten bzw. Artengruppen nach Anhang IV FFH-RL kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:
Heiningen, 17.04.2023



Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)



9 Quellen und Literatur

9.1 Literatur

- ANTHES, N., & C. RANDLER (1996): Die Vögel im Landkreis Ludwigsburg - eine kommentierte Artenliste mit Statusangaben. - Orn. Jh. Bad.-Württ. 12: 1 - 235.
- BECKMANN, H., SCHNEEWEIS, N. & K. GREULICH (2002): Die Wechselkröte (*Bufo viridis* LAURENTI, 1768) in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft Brandenburgs.- Mertensiella (14): p. 218 – 228.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- Bielefeld, p. 177.
- BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn/Bade Godesberg (Heft 20): p. 285 – 289.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd. 1, Tagfalter I.- Ulmer Verlag Stuttgart, 552 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag; Eching.
- GÜNTHER, R. & R. PODLOUCKY (1996) in GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2.- Ulmer Verlag Stuttgart. p. 880.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., & U. MAHLER (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischen Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H. & A. PIEH (2007) in LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen.- Natur und Recht 31. Jg. Heft 2, 91-100, Springer Verlag.
- PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H. & C. KLEMMANN (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz.- Natursch. u. Landschaftspl. 45 (8): 241 – 247.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithologica, Jena 8.2: 75 – 95,

9.2 Gesetze und Richtlinien

- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S.1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S.41).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), ABl. Nr. 305.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 ([BGBl. I S. 2258](#)) m.W.v. 01.01.2017.

9.3 Gutachten und Planungen

- Biotopverbundplanung Remseck am Neckar. Plandarstellung Zielarten und Kernflächen (Stand 08.11.2022).- aufgestellt durch das Büro Landschaftsplanung Langenholt, Stuttgart.



9.4 Sonstige Quellen

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK). Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Karlsruhe 2009).

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (abgestimmte Fassung August 2005).

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.

VORENTWURF



ANHANG I

Tabelle 3: Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenspektrums im Überblick

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitataignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Das Plangebiet verfügt über kein Quartierpotenzial. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht ausgeschlossen. Außerhalb des Plangebietes sind Leitstrukturen für Transferflüge vorhanden.	Hinweise auf Vorkommen von Fledermaus-Arten liegen nicht vor.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für die Art auf. Eine Anbindung zum Wald fehlt.	Im Eingriffsbereich ist mit einem Vorkommen der Art nicht zu erwarten.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die vorhandenen Habitatstrukturen und Biotoptypen bieten Brutmöglichkeiten für Vogelarten.	Zu erwarten sind häufige bis sehr häufige, ungefährdete Brutvogelarten. Ein Vorkommen von auf Grund ihrer Gefährdungsdiskposition planungsrelevanten Brutvogelarten kann ausgeschlossen werden.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Das Plangebiet weist keine geeigneten Habitats für die Zauneidechse auf. Außerhalb des Plangebietes sind Habitatspotenziale vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatspotenziale und/oder der landesweiten Verbreitung kann ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ausgeschlossen werden.	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist für angrenzende Kontaktlebensräume außerhalb des Plangebietes zu erwarten.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst*
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Das im Plangebiet verfügt über keine geeigneten Reproduktionsgewässer für streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Es besteht die Möglichkeit zur Bildung vom Temporärgewässer als Laichhabitat z. B. für die Wechselkröte ist gegeben.	Ein Vorkommen der Wechselkröte ist bei Entstehung von temporären Gewässern denkbar. Weitere artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst*
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Bäume mit Baumhöhlen in fortgeschrittener Zersetzung vorhanden. Habitatspotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz bewohnende Käferarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Tag- und Nachfalterarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfalterarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten III: Libellen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst
Fische und Krebse	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtliche relevante Fisch- und Krebsarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fisch- und Krebsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst*
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst

*siehe dazu Ausführungen in Kapitel 6



ANHANG II: Fotodokumentation



Abbildung 5 und 6: Ackerflächen im Plangebiet. Im Hintergrund hohe, kulissenhaft wirkende Baumbestände entlang des Ziegelbaches und des Seelesbaches (31.03.2023).





Abbildung 7: Ackerflächen im Plangebiet. Im Hintergrund hohe, kulissenhaft wirksame Baumbestände entlang des Seelesbaches und der ehemaligen Gärtnerei (31.03.2023).



Abbildung 8: Begrenzung des Plangebietes im Süden durch die Poppenweiler Straße. Im Hintergrund der westliche Ortsrand von Hochdorf (31.03.2023).





Abbildung 9: Ackerflächen im Plangebiet. Der Grasweg bildet die nördliche Grenze des Plangebiets (31.03.2023).



Abbildung 10: Ackerflächen im Plangebiet. Im Hintergrund hohe, kulissenhaft wirksame Baumbestände entlang des Ziegelbaches und des Seelesbaches (31.03.2023).



Abbildung 11 und 12: Rudimentären, überwiegend einseitiger lockerer Gehölzbestand am Riedbach mit Grünland auf dem Gewässerrandstreifen. In den gehölzfreien Abschnitten finden sich kleine Bestände von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren (31.03.2023).



Abbildung 13 und 14: Als Naturdenkmal ausgewiesene Hohlweg „Bubelesäcker“ mit als geschütztes Biotop Robinienbestand *Robinia pseudacacia*.



Abbildung 15 und 16: Als Naturdenkmal ausgewiesene Hohlweg „Bubelesäcker“ mit als geschütztes Biotop Robinienbestand *Robinia pseudacacia*. Vor allem die ostexponierte Böschung bietet Habitatpotenzial für die Zauneidechse.





Abbildung 17: Gartenartig genutzte Grundstücke mit hohem Baumbestand nördlich des Plangebietes (31.03.2023).



Abbildung 18: Der Blick nach Süden auf das Plangebiet verdeutlicht die raumwirksamen Kulissen der Gehölzbestände und der Bebauung um das Plangebiet (31.03.2023).